

## **Einrichtung eines Zebrastreifens über die St.-Martin-Straße in Höhe Hohenwaldeckstraße**

Empfehlung Nr. 14-20 / E 01600 der Bürgerversammlung  
des 17. Stadtbezirkes Obergiesing  
am 20.07.2017  
1 Anlage

### **Sitzungsvorlagen-Nr. 14-20 / V 10469**

**Beschluss des Bezirksausschusses des 17. Stadtbezirkes Obergiesing-Fasangarten  
vom 16.01.2018**  
Öffentliche Sitzung

#### **I. Vortrag des Referenten**

Die Bürgerversammlung des 17. Stadtbezirkes Obergiesing hat am 20.07.2017  
anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Bürgerversammlungsempfehlung zielt darauf ab, über die St.-Martin-Straße in Höhe der einmündenden Hohenwaldeckstraße eine Überquerungshilfe in Form eines Zebrastreifens anzubieten.

Zur Errichtung eines Zebrastreifens als Überquerungshilfe ist festzustellen, dass nach den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Straßenverkehrsordnung sowie den Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen ein solcher Überweg an bestimmte Voraussetzungen geknüpft ist. Wesentliches Kriterium ist dabei die Fahrzeug- und Fußgängerfrequenz. Die Einsatzbereiche für Fußgängerüberwege beginnen nach den Richtlinien ab 50 – 100 Fußgänger/h die an einer bestimmten Stelle die Fahrbahn überschreiten. Nach den Verkehrsbeobachtungen des Kreisverwaltungsreferates wird dieser Wert für den Fußgängerverkehr in Höhe der Einmündung Hohenwaldeckstraße nicht erreicht. So wurden bei einer Verkehrszählung am 28.09.2017 in der Zeit von 16.05 – 17.05 Uhr insgesamt 11 Fußgänger/h bei der Überquerung der St.-Martin-Straße in Höhe Hohenwaldeckstraße beobachtet.

Wie die Verkehrsbeobachtungen weiter zeigten, entstanden durch die Schaltung der vorgelagerten Ampelanlagen in der St.-Martin-Straße immer wieder Lücken im Verkehrsfluss, die zur Überquerung der Straße genutzt werden konnten.

Fußgängerüberwege sollen nur angelegt werden, wenn es erforderlich ist, dem Fußgänger Vorrang zu geben, weil er sonst nicht sicher über die Fahrbahn kommt. Die Voraussetzungen für die Errichtung eines Zebrastreifens sind hier nicht erfüllt.

Der Korreferent des Kreisverwaltungsreferates, stellvertretend Herr Stadtrat Schall, und der Verwaltungsbeirat der Hauptabteilung Straßenverkehr, Herr Stadtrat Progl, haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

## **II. Antrag des Referenten**

1. Von der Sachbehandlung als ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) mit dem Ergebnis – keine Anlage eines Zebrastreifens in der St.-Martin-Straße Ecke Hohenwaldeckstraße - wird Kenntnis genommen.
2. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 01600 der Bürgerversammlung des 17. Stadtbezirkes Obergiesing am 20.07.2017 ist damit satzungsgemäß behandelt.

## **III. Beschluss**

nach Antrag

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 17 der Landeshauptstadt München

Der/Die Vorsitzende

Der Referent

Carmen Dullinger-Oßwald

Dr. Böhle  
Berufsmäßiger Stadtrat

**IV. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat - GL 24 zur weiteren Veranlassung.**

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem beglaubigten Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 17 – Der Vorsitzenden

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Ost (3x)

An das Polizeipräsidium München

jeweils mit der Bitte um Kenntnisnahme

**V. An das Direktorium - HA II/ BA**

- Der Beschluss des BA 17 kann vollzogen werden.
- Der Beschluss des BA 17 kann/soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe Beiblatt)
- ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen.

**VI. Mit Vorgang zurück zum  
Kreisverwaltungsreferat HA III  
zur weiteren Veranlassung**

Am . . . . .  
Kreisverwaltungsreferat - GL 24